



LANDTAG
Rheinland-Pfalz

17 / 0380

VORLAGE

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Vorsitzende des Rechtsausschusses
des Landtages Rheinland-Pfalz
Frau Marlies Kohnle-Gros, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Zu Vorl. 17/322

BEVOLLMÄCHTIGTE DES
LANDES BEIM BUND UND
FÜR EUROPA, FÜR
MEDIEN UND DIGITALES

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

4. Oktober 2016

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Abt. 4 Bitte immer angeben!		Dr. Vyacheslav Bortnikov medienreferat@stk.rlp.de	06131 16- 06131 16-4721

Sitzung des Rechtsausschusses am 29. September 2016
hier: TOP 6 „Entscheidung des EuGH zur Störerhaftung“

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wie in der o.g. Sitzung zugesagt, übersende ich zur Information der Ausschussmitglieder den beigefügten Sprechvermerk zu Tagesordnungspunkt 6 „Entscheidung des EuGH zur Störerhaftung“.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Raab

Sprechvermerk zu TOP 6: Entscheidung des EuGH zur Störerhaftung

I. Sachverhalt

Der Entscheidung des EuGH vom 15. September 2016 (Rs. C-484/14) liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Geschäftsinhaber betrieb in seinem Geschäft ein kostenloses, öffentlich zugängliches WLAN-Netzwerk, um potenzielle Kunden auf seine Waren und Dienstleistungen aufmerksam zu machen. Über dieses Netzwerk wurde ein musikalisches Werk rechtswidrig zum Herunterladen angeboten. Nach einer Abmahnung durch die Rechteinhaberin erhob er eine negative Feststellungsklage vor dem Landgericht München I. Nach den Feststellungen des Landgerichts hat der Kläger die Urheberrechtsverletzungen nicht selbst begangen. Das LG legte dem EuGH eine Reihe von Fragen zur Haftung des Providers für Urheberrechtsverletzungen bei Bereithalten eines offenen WLAN-Zugangs vor. Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung des Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce-RL).

II. Rechtliche Einordnung und wesentliche Aussagen des Urteils

Ausgehend von diesem Sachverhalt ist festzuhalten, dass die Aussagen des EuGH-Urteils eine **mittelbare Haftung** (Störerhaftung) eines WLAN-Anbieters zum Gegenstand haben, also die Situation, in der Dritte das Kommunikationsnetz zur Rechtsverletzung benutzt haben.

In der Sache geht es darum, inwiefern sich ein WLAN-Anbieter auf die Haftungsprivilegierung des Art. 12 Abs. 1 der E-Commerce-RL berufen kann.

1. „Dienst der Informationsgesellschaft“

Die erste Voraussetzung für eine Haftungsausnahme ist das Vorliegen eines „Dienstes der Informationsgesellschaft“. Dienste der Informationsgesellschaft zeichnen sich dadurch aus, dass sie „in der Regel gegen Entgelt“ erbracht werden.

a) „in der Regel gegen Entgelt“

Nach dem EuGH reicht dafür aus, dass – wie im vorliegenden Fall – eine unentgeltliche Leistung von einem Anbieter zu Werbezwecken für von ihm verkaufte Güter oder angebotene Dienstleistungen erbracht wird.

Auch wenn z.B. ein Café-Besucher nicht für den WLAN-Zugang zahlt, werden die Kosten dafür in den Verkaufspreis der im Café verkauften Güter oder dort erbrachten Dienstleistungen einbezogen.

b) „erbracht“

„Erbracht“ ist eine Leistung im Fall der Bereitstellung eines offenen WLAN schon dann, wenn der Zugang lediglich zur Verfügung gestellt wird, ohne dass ein Vertragsverhältnis zwischen Empfänger und Dienstleister bestehen müsste.

2. Umfang der Haftung

Hinsichtlich des Umfangs der Haftung differenziert der EuGH zwischen der Haftung auf Schadensersatz und der Haftung auf Unterlassung.

a) Haftung auf Schadensersatz

Eine Haftung auf Schadensersatz kommt nicht in Frage, wenn die in Art. 12 Abs. 1 Buchstaben a-c) genannten Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich, wenn ...

- der Dienstleister die Übermittlung nicht veranlasst,
- den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählt und
- die übermittelten Informationen nicht auswählt oder verändert.

Besteht ein Schadensersatzanspruch nicht, entfällt mangels eines Hauptanspruchs auch ein Anspruch auf Ersatz der Rechtsverfolgungskosten.

b) Haftung auf Unterlassung

Angesichts des Art. 12 Abs. 3 der E-Commerce-RL, der klarstellt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde vom Dienstleister verlangen kann, die Urheberrechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern, kommt der EuGH zum Ergebnis, dass eine Haftung auf Unterlassung mit Art. 12 Abs. 1 der E-Commerce-RL im Einklang steht.

Der EuGH sieht in der Sicherung des Internetanschlusses durch ein Passwort eine zum Schutz des geistigen Eigentums erforderliche Maßnahme, die dem WLAN-Anbieter auferlegt werden kann.

Mit anderen Worten: Macht ein Rechteinhaber künftige Rechtsverletzungen geltend, kann der WLAN-Anbieter gerichtlich verpflichtet werden, das Netzwerk mit einem Passwort abzusichern.

Erforderlich dafür ist, dass Nutzer ihre Identität gegenüber dem Anbieter preisgeben müssen.

Insofern können auch Rechtsverfolgungskosten verlangt werden.

III. Rechtslage nach Telemediengesetz

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes, das am 27. Juli in Kraft getreten ist, wurde die für Zugangsanbieter geltende Haftungsprivilegierung des § 8 Abs. 1 TMG auf Anbieter offener WLAN-Netze erstreckt.

Eine Haftung des Diensteanbieters ist danach ausgeschlossen, wenn der Anbieter von Diensten der reinen Durchleitung die Übermittlung nicht veranlasst, den Adressaten der übermittelten Kommunikation nicht auswählt und er die übermittelten Informationen nicht auswählt oder verändert.

Die Gesetzesbegründung stellt heraus, dass jede Form der Haftung für rechtswidriges Verhalten jeder Art von der Haftungsausnahme umfasst sein soll, ausdrücklich auch die Störerhaftung.

Nach unserem Verständnis sind gerichtliche Anordnungen gegen WLAN-Anbieter auch nach der neuen Rechtslage möglich.

Nach Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Rechteinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung dieser Rechte genutzt werden.

Auch Art. 11 Satz 3 der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums verpflichtet die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass die Rechteinhaber eine Anordnung gegen Mittelspersonen beantragen können, deren Dienste

von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden.

Die Modalitäten dieser Anordnungen sind im Recht der Mitgliedstaaten zu regeln.

IV. Auswirkungen auf die deutsche Rechtslage

Gerade diese Modalitäten sind im deutschen Recht nicht geregelt.

Wir sind der Ansicht, dass ein gesetzgeberisches Tätigwerden derzeit nicht notwendig ist. Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

- *Es liegt kein Verstoß gegen EU-Recht vor*

Ein Verstoß gegen die o.g. EU-Richtlinien wäre anzunehmen, wenn der Erlass gerichtlicher Anordnungen gegen WLAN-Anbieter zum Schutz geistigen Eigentums nicht möglich wäre.

§ 8 TMG steht dem Erlass gerichtlicher Anordnungen jedoch – insbesondere bei richtlinienkonformer Auslegung – nicht entgegen.

- *Das EuGH-Urteil leistet einen Beitrag zur Rechtssicherheit*

Der EuGH stellte unmissverständlich fest, dass einem WLAN-Anbieter die Sicherung seines Netzwerks durch ein Passwort im Wege einer gerichtlichen Anordnung auferlegt werden kann. Ob diese Möglichkeit darüber hinaus gesetzlich verankert werden soll, steht im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, den hier zuvörderst eine Evaluierungs- und Beobachtungspflicht trifft. Dagegen spricht die hohe Dynamik des Telekommunikationswesens, der mit starren gesetzlichen Vorgaben nur bedingt Rechnung getragen werden kann.